



Radfahren in der Gruppe

Versicherung, Regeln, Haftung,

Versicherung

- Versicherte Personen
 - Mitglieder, die dem BLSV gemeldet sind
 - Im Rahmen einer Kurskarten-Versicherung können die teilnehmenden Nichtmitglieder unfall- und haftpflichtversichert werden.
- Versicherung
 - Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, Vertrauensschadenversicherung, Rechtsschutzversicherung, Krankenversicherung
 - Nachrangig (was andere vorhandenen Versicherungen nicht decken)
- Bedingung
 - Durchführung des satzungsgemäßen Verbands bzw. Vereinsbetriebes
 - (laut FG) Ernante Person anwesend
- Details siehe <http://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/versicherungen/sportversicherung.html>
 - **Versicherungsschutz im Sportverein**
 - Versicherungen im Sport - Überblick: [ARAG Sportversicherung](#)
 - [Versicherung - "Merkblatt: Übersicht und Leistungen der Sportversicherung"](#)
Kurzinformation zur Sportversicherung
 - "Die [Sportversicherung](#)", Broschüre der ARAG-Sportversicherung
 - **Formulare**
 - [ARAG Versicherung - Sport-Schadenmeldung für Unfallschäden und Krankheitsfälle](#)
Schadenmeldungsformular der ARAG Versicherung

Damit wir versichert sind

- Prüfung, inwieweit unsere Ausfahrten unter “satzungsgemäßen Vereinsbetriebes” fallen; ggf. Satzungsänderung.
- Ernennung von Personen (“Tourguides”)
 - Sicher stellen des “satzungsgemäßen Vereinsbetriebes”
 - Ermahnung zur Einhaltung unserer Regeln fuer die Sicherheit.
- Haftungsbeschränkung zwischen Vereinsmitgliedern durch Satzungsänderung

Regeln

- Einführung
 - Warum braucht man Gruppenregeln?
 - Warum insbesondere bei SGS -Touren?
- Das richtige Tempo
 - Das richtige Gruppentempo
 - Der richtige Abstand für die perfekte Zweierreihe
 - Der Ziehharmonikaeffekt
 - Tempo in speziellen Fahrsituationen
 - Persönliche Tempokontrolle
 - Das richtige Tempo für die DLRF
- Sicherheit – Grundsätze
 - Sicherheit steht immer an 1. Stelle
 - Alle Mitfahrer tragen Verantwortung
 - Die rechtliche Situation
 - Verbandsrecht lt. StVO §27
- Sicheres Fahren in der Gruppe
 - Kommunikation ist das A und O beim Fahren im Verband
 - Der Guide sagt an!
 - Die wichtigsten Handzeichen
 - Die wichtigsten Rufzeichen
 - Die Pfeiffsignale
 - Probleme bei der Kommunikation
- Fahrsituationen
 - Mit der Gruppe am Berg
 - Mit der Gruppe bergab
 - Verhalten bei Defekt oder Sturz
 - Falsche Abbiegesignale
 - Verhalten bei Stopps
- Spaß
 - Die menschliche Seite fährt mit!
 - Wir wünschen uns dass...
- Dies & das
 - No-gos in der Gruppe
 - Was sonst noch?

Quelle: http://www.qdtp.de/files/Rennradfahren_in_der_Gruppe.pdf

Verlinkt: Homepage > Radler-Tipps > Fahren i.d. Gruppe

Haftung

- Im Pulk werden die von der StVO vorgeschriebenen Sicherheitsabstände unterschritten.
- Daraus ergibt sich keine Haftung im Falle eines Unfalls.
- Haftung ergibt sich bei festgestellter eindeutigen, klaren Regelverletzung.
- => wer im Pulk mitfahren will, muss die Regeln kennen und einhalten.

Urteil

Fahrradunfall während einer organisierten Radtouristikfahrt; Beschränkung der gegenseitigen Haftung der Teilnehmer; Verstoß gegen von der StVO vorgeschriebene Sicherheitsabstände beim Fahren im Pulk

Leitsätze

1. Für die gegenseitige zivilrechtliche Haftung der Teilnehmer einer organisierten Radtouristikfahrt gelten grundsätzlich die von der Rechtsprechung für die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben entwickelten Haftungsbeschränkungen
2. Soweit eine Verletzung der jeweiligen (geschriebenen und ungeschriebenen) sportlichen Regeln nicht feststeht, scheidet eine Haftung des Unfallverursachers aus. Dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der StVO gegeben ist, begründet für sich alleine keine Haftung. Bei sportlichen Wettbewerben mit erheblichem immanentem Gefahrpotential, bei denen auch bei Einhaltung der Regeln oder bei geringfügigen Regelverstößen die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht, ist die Inanspruchnahme anderer Teilnehmer ausgeschlossen, wenn sie ohne gewichtige Regelverletzung einen - nicht versicherten - Schaden verursacht haben. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für sog. "Kampfspiele", sondern für den gesamten Wettkampfbereich. Darüber hinaus gilt der Grundsatz auch für andere Fälle gemeinsamer sportlicher Betätigung ohne Wettkampfcharakter; dort wird die haftungsrechtliche Relevanz schädigenden Verhaltens unter den Teilnehmern am meist stillschweigenden gemeinsamen Konsens über die zu beachtenden Regeln gemessen und eine Haftung nur bei einem eindeutigen, klaren Regelverstoß bejaht. Auch die Teilnehmer einer Radtouristikfahrt unterliegen verschiedenen ungeschriebenen Regeln, die die Parteien des Rechtsstreits stillschweigend akzeptieren. Zu einer Radtouristikfahrt auf einer abgesperrten Strecke gehört auch das Fahren in Pulks; durch das Anschließen an einen solchen Pulk akzeptiert der jeweilige Teilnehmer die innerhalb des Pulks geltenden Regeln; hierzu gehört der Verzicht auf die nach der StVO vorgeschriebenen Sicherheitsabstände. Aus dem engen Nebeneinanderherfahren beim Fahren im Pulk ergibt sich kein Anscheinsbeweis dahin, dass ein Regelverstoß vorliegt, der zu einem Verhaken der Lenker zweier Fahrer führt. Das Schubsen eines anderen Teilnehmers stellt einen schweren Regelverstoß dar, der zu einer Haftung führt, wenn es infolge des Schubsens zu einem Sturz kommt.

Fundstellen OLG Stuttgart, NJW-RR 2007, 1251-1253 = OLG Stuttgart, VRS 112, 435-439 (2007) = OLG Stuttgart, NZV 2007, 623-624

Verbandsrecht lt. StVO §27

Ab 16 Personen darf ein geschlossener Verband gebildet werden, dann darf 2er-Reihe gefahren werden. Insbesondere ist auch eine geschlossene 1er-Reihe ein Verband.

- Ein Radfahrer-Verband gilt nur als geschlossen, wenn er als geschlossen erkennbar ist: daher keine Lücken entstehen lassen
- Sobald der Verband nicht mehr geschlossen ist entfallen Verbandsrechte!
- Radwegbenutzungspflicht entfällt für geschlossene Verbände.
- An Ampeln, Kreuzungen, Einmündungen gilt Verband als ein zusammenhängendes Fahrzeug. Wenn die Verbandsspitze eingefahren ist darf der gesamte Verband folgen.

Die Regeln sind (bei allen Verkehrsteilnehmern) oft unbekannt bzw. es besteht Unklarheit bzgl. Auslegung und Umsetzung.

- Daher: niemals Verbandsrechte erzwingen
- §1 StVO geht immer vor – Gefährdungen vermeiden!